



# Vereinssatzung

## Freiwillige Feuerwehr Berg 1894

gegründet 1894



### Nr. Titel

- § 01** Rechtsform
- § 02** Zweck des Vereines
- § 03** Mitglieder des Vereines
- § 04** Erwerb der Mitgliedschaft
- § 05** Beendigung der Mitgliedschaft
- § 06** Mitgliedsbeiträge
- § 07** Organe des Vereins
- § 08** Vorstand
- § 09** Zuständigkeit des Vorstandes
- § 10** Sitzung des Vorstandes
- § 11** Kassenführung
- § 12** Mitgliederversammlung
- § 13** Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14** Ehrungen
- § 15** Auflösung
- § 16** Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Berg 1894
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94526 Metten / Ortsteil Berg
3. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Berg 1894 hat die Aufgabe
  - a) das Feuerwehrwesen der Ortschaft Berg zu fördern,
  - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
  - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) die Jugendfeuerwehr **und Kinderfeuerwehr** zu fördern.
2. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis § 68 der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische Betätigungen sind ausgeschlossen.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) den aktiven Mitgliedern, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören
  - b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
  - c) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
  - d) den passiven Mitgliedern **der Seniorenabteilung**
  - e) den fördernden Mitgliedern
  - f) den Ehrenmitgliedern

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachzuweisen.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person **ab Geburt** werden, **die das 6. Lebensjahr vollendet hat.** Sie soll seinen Wohnsitz in 94526 Metten haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. **Passive** Mitglieder **der Seniorenabteilung** können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und nach Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden **oder die vor Erreichen der zum Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze den aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr leisten wollen / können.**

5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
6. ~~Mitglieder der Einsatzabteilung, die vor Erreichen der zum Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze den aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr leisten wollen / können, können auf Beschluss des Vorstandes als „Fördernde Mitglieder“ eingestuft werden. Das betroffene Mitglied ist vorab darüber schriftlich zu informieren.~~

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
2. Die Kündigung ist dann wirksam, wenn sie dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder seiner Beitragspflicht auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommt.
4. Über Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. ~~Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt das Vierfache + 1,00 Euro des gültigen Beitrages für aktive Mitglieder.~~
3. Die einmalige Aufnahmegebühr für fördernde Mitglieder beträgt pro angefangenen Lebensjahr 1,00 EURO.
4. Ehrenmitglieder, ~~Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Feuerwehranwärter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und aktiv dienstleistende Mitglieder der Einsatzabteilung sind nach Erreichen der Altersgrenze~~ sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde und als passiv eingestufte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand

## **§ 8 Vorstand**

### **1. Der Vorstand besteht aus:**

- 1a. dem Vorsitzenden
- 1b. dem/den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- 1c. dem Schriftführer
- 1d. dem Kassenwart
- 1e. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berg
- 1f. dem/den beiden stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Berg

### **2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- 2a. den Mitgliedern des Vorstandes
- 2b. drei Vertrauenspersonen der aktiven Mitglieder
- 2c. dem Zeugwart
- 2d. dem Gerätewart
- 2e. dem Atemschutzwart
- 2f. dem Jugendwart
- 2g. dem stellvertretenden Jugendwart
- 2h. der Vertreterin der Damenabteilung
- 2i. dem Kinderfeuerwehrwart
- 2j. dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 500,00 € (i. W.: Fünfhundert Euro) sind im Innenverhältnis für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind deren Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich per Briefpost, per E-mail, digital oder telefonisch einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
6. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus den Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
3. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, unter der Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt werden.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dem/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Briefpost einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom dem/den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 12 Jahre (auch Ehrenmitglied oder Förderndes Mitglied) stimmberechtigt.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
5. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
6. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden per Akklamation gewählt.
10. Wenn mindestens zwei Bewerber für ein zu besetzendes Amt zur Wahl antreten, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wahlleiters mit einfacher Mehrheit beschließen, ob per Akklamation oder geheim gewählt wird.
11. Die unter § 8 - Absatz 1 / Nr. „1a bis 1d“ und Nr. „2a bis 2c“ genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
12. Unberührt von dieser Wahl sind die Ämter unter § 8 / Abs. 1 – Nr. 1e + 1 f. Diese Wahl erfolgt nach den Vorschriften der aktuellen Ortssatzung der Marktgemeinde Metten. Diese gewählten Personen sind automatisch Mitglied des Vorstandes.
13. Ebenso unberührt von dieser Wahl sind die Ämter unter § 8 / Abs. 2 – Nr. 2d – 2j h. Diese Personen werden vom 1. Kommandanten bestellt und sind ebenso automatisch Mitglied des Vorstandes.
14. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, müssen jedoch bis zur Bestellung eines Nachfolgers die Geschäfte weiterführen.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
16. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 Ehrungen**

1. Ehrungen für passive Mitglieder (Mitgliedschaft ohne aktive Dienstleistung) und fördernde Mitglieder ist nur vereinsintern möglich und erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
2. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder auf sonstige Art und Weise sich um das Feuerwehrwesen besondere Dienste erworben haben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Wird die Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig.
4. Nach Ablauf eines Monats ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmberechtigten gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Metten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."

## **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum ~~28. Januar 2018~~ 25. Januar 2026 in Kraft.

**Unterzeichnet vom Vorstand:**

**1. Vorsitzender Mario Frühwirt**

geb. 11.6.1983

Lehmburgerstraße 2

94526 Metten – Berg

---

**2. Vorsitzender Dr. Markus Zölfli**

geb. 27.7.1971

Frauenwiese 3

94526 Metten – Berg

---

Kassier Thomas Bauer

geb. 24.7.1970

Irmgard-Preymann-Straße 31

94526 Metten – Berg

---

Schriftführer Miriam Augustin-Riedl

geb. 03.01.1997

Hauptstraße 3

94526 Metten – Berg

---

1. Kommandant Robert Riedl

geb. 3.12.1985

Hauptstraße 3

94526 Metten – Berg

---

2. Kommandant Thomas Schuhbaum

geb. 27.11.1969

Lehmburger Straße 5

94526 Metten – Berg

---

94526 Metten – Berg, den 28. Januar 2018–25.Januar 2026